

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/802700/richter-patzt-zwei-osnabruecker-muessen-freigesprochen-werden>

Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 08.11.2016

Falschaussage bleibt ungesühnt

Richter patzt: Zwei Osnabrücker müssen freigesprochen werden

von Markus Strothmann



Osnabrück. Wegen einer Falschaussage mussten sich jetzt ein 41-Jähriger und ein 42-Jähriger vor dem Amtsgericht Osnabrück verantworten. Fest stand, dass sie tatsächlich vor Gericht gelogen haben, doch zu einer Verurteilung kam es trotzdem nicht. Das haben die Angeklagten dem Patzer eines Richters des Amtsgerichts Bad Iburg zu verdanken.

2011 waren die Angeklagten wegen gewerblich betriebener Urkundenfälschung und Betrugs in über 30 Fällen verurteilt worden. Damals sagten sie aus, die Taten gemeinsam mit einem Dritten aus Bremen begangen zu haben. 2013, als der Bremer selbst als Angeklagter vor dem Amtsgericht Bad Iburg stand, behauptete das Duo im Zeugenstand das Gegenteil: Der Mann habe mit den Betrügereien nichts zu tun gehabt. Der Bremer wurde schließlich freigesprochen.

Fest stand somit, dass die Angeklagten zu irgendeinem Zeitpunkt gelogen haben: Entweder war der Bremer seinerzeit nicht an den Straftaten beteiligt – dann haben sie ihn 2011 zu Unrecht einer Straftat verdächtig. Oder er war damals doch mit im Boot – dann waren ihre entlastenden Aussagen im Verfahren von 2013 falsch.

Knackpunkt: Fehlende Belehrung

Dass die beiden Männer zu einem der beiden Zeitpunkte falsche Angaben gemacht haben, stand also nicht zur Debatte. Die Argumentation der Verteidigung setzte aber an einem ganz anderen Punkt an: Die Angeklagten seien 2013 vor dem Amtsgericht Bad Iburg nicht angemessen über ihr

Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO belehrt worden. Da die Angeklagten damals im Begriff standen, ihren Aussagen von 2011 zu widersprechen und sich somit durch eine Falschaussage strafbar zu machen, hätten sie vom Gericht über ihr gesetzlich verbrieftes Auskunftsverweigerungsrecht belehrt werden müssen. Dieses steht jedem zu, der sich durch eine wahrheitsgemäße Aussage selbst belasten müsste. Doch die Belehrung unterblieb, wie sich durch die Gerichtsakten nun einwandfrei nachvollziehen ließ. Die Folge: Die damaligen Aussagen dürfen nicht verwertet werden.

Verteidiger: „Günstige juristische Situation“

Auch dass der Nicht-oder-vielleicht-doch-Komplize aus Bremen in den Zeugenstand trat, trug nichts zur Aufklärung bei, denn der Mann hütete sich, nach seinem Freispruch von 2013 etwas zu riskieren: „Ich bin freigesprochen worden. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen.“

„Das ist eine günstige juristische Situation für uns“, sagte der Verteidiger des 41-jährigen freimütig, „menschlich mag das übel sein“. Wegen der fehlenden Belehrung könnten die in Bad Iburg gemachten Aussagen nun einmal keine Grundlage für eine Verurteilung sein. Der Staatsanwalt widersprach nicht, fügte aber hinzu: „Weil ich einen Freispruch für falsch halte, stelle ich keinen Antrag.“ Das war allerdings rein symbolisch – denn ein anderes Urteil als ein Freispruch war nicht möglich. Und so entschied das Amtsgericht schließlich auch.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.